

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanzer.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Daresalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Lindi und des Wirtschaftlichen Verbandes Rufiji.

Daresalam

8. November 1911.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Bezugspreis:

für Daresalam vierteljährlich 4 M., für die übrigen Teile Deutsch-Ostafrikas vierteljährlich einheitlich Porto 5 M., für Deutschland und sämtliche deutschen Kolonien vierteljährlich 6 M. Für sämtliche übrigen Länder halbjährlich 11 sh. — „Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“, allein bezogen, halbjährlich 1 M., 50 Heller — 6 M. — „Der Ostafrikanische Pflanzer“, 11 sh. erscheinende Zeitung mit tropischer Agricultur und tropischer Pflanzenbau, bei Einzelverkauf jährlich 7 M., 50 Heller — 10 M. postfrei. — Bekanntungen auf die D. O. A. Zeitung und ihre Nebenblätter werden sowohl von den Reichsbüros in Daresalam (D. O. A.) und Berlin, wie von sämtlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Postanstalten entgegengenommen.

Anzeigengebühren:

für die 5 geplattete Seite 15 Heller — 50 Pf. Mindestab für eine einmalige Anzeige 2 M., 3 M. für Zusatzeinlagen sowie größere Anzeigeanträge unter einer entsprechenden Preisermäßigung ein.

Anzeigen nehmen die Reichsbüros in Daresalam und Berlin, sowie sämtliche größeren Annoncen-Ergebnisse entgegen.

Druck und Berlin: Deutsc̄-Ostafrikanische Zeitung, Gesellschaft m. b. H. in Berlin 28/11, Hallescher Platz 1 (Telegramm Adress: Deutsche Kanzlei, Berlin, Fernsprecher: Amt Litgow, S. 1). Postabrechnungsvertrag: Berlin 2287, Nr. 11600 und Daresalam. Telegramm Adress: Zeitung Daresalam.

Jahr-
gang XIII.

No. 89.

Berliner Telegramme.

Die Kompensationen an der Kamerungrenze.

Berlin, 4. November (W. T.). Die neue Grenze zwischen Kamerun und dem Französischen Kongo verläuft vom Atlantischen Ozean am Ostufer der Munda-Bucht nach der Mündung des Massolie. Alsdann nordöstlich nach Spanisch Guineo umbiegend, schneidet sie den Zwindfluß bei der Vereinigung mit den Oichun (Nuna?) und folgt diesem bis zum französisch bleibenden Madjunga. Dann läuft die Grenze weiter östlich bis zur Vereinigung des Ngola und des Sanga, umgeht nördlich-südlich den Ort Wesso, diesen französisch bleibend in einer Entfernung von wenigstens 6 bis höchstens 12 km umkreisend, verläßt den Sanga, biegt nach Südwesten um, begleitet den Mandoko bis zum Botkiba und später Likuala, diesen abwärts bis zum rechten Kongo-Ufer. Von hier bildet der Kongo bis zur Sanga-mündung die Grenze auf mindestens 6 und höchstens 12 km. Dann folgt die Grenze dem Sanga aufwärts bis zum Einfluß des Likuala aux herbes. Diesen begleitet sie bis zur Stadt Botungo, verläuft dann südnordlich bis Vera-Njolo, wo sie beim Zusammenfluß des Bodanga und des Lobai abbiegt, um letzterem talabwärts bis zum Ubangi nördlich von dem Orte Mongumba zu folgen. Weiterhin bildet der Ubangi die Grenze auf mindestens 6 und höchstens 12 km. Dann setzt sie sich nordwestlich fort bis sie den Parafiuß erreicht bei der Vereinigung mit dem Mbi, geht den Paraf entlang stromaufwärts bis zum Ostlogone, den sie ungefähr um achten Parallelkreis in Höhe von Gorée trifft. Die Grenze folgt dann dem Ostlogone nördlich bis zum Schari.

Andererseits tritt Deutschland an Frankreich das zwischen dem Schari und dem Logone gelegene Stück Kameruns ab. Bezuglich der vorhandenen Konzessionen erwerben beide Regierungen wechselseitig alle Vorteile und Rechte. Beide Regierungen räumen sich das Recht ein, Eisenbahnen gegenseitig durch das Gebiet der anderen zu verlängern. Deutscheits ist vachtweise Überlassung kleinerer Komplexe an französische Regierung längs des Venue, des Mayo-Kolbi und weiter nach dem Logone hin vorgesehen, um letzterer die Errichtung einer Stappensstraße zu ermöglichen. Endlich sichern sich die Regierungen gegenseitig Durchzug durch ihr Gebiet zu, für den Fall der Einstellung der Schifffahrt auf dem Kongo und dem Ubangi.

Die neuesten Mentertelegramme siehe 1. Beilage S. 1.

Die Kompensation für Marokko.

Nun ist es bekannt geworden das Ergebnis monatelangen Verhandlungs, bekannt geworden unter Begleiterhebungen, die dem aufrichtigsten Waterlandsfreunde das Herz mit schwerer Sorge erfüllten. Hier schweigen und vertuschen wäre Verrat an der Sache des Reichs.

Wir wollen gern glauben, daß unsere Unterhändler vom besten Willen besessen gewesen sind, aber dann hat das Ergebnis der Verhandlungen ihre gänzliche Unzulänglichkeit dargetan, die Geschick eines Weltreiche zu leiten. Eine Unzulänglichkeit, die unser Waterland bei den drohenden inneren und äußeren Gefahren an den Rand des Verderbens bringen muß. Wir wollen hier nicht nachvorschreiben nach den einzelnen Fehlern, die vom Beginn der Verhandlungen und auch schon vorher gemacht worden sind, nicht näher eingehen auf das Be-

denkliche, in solchen Zeiten auf den verantwortlichen Posten in Paris und London Männer zu belassen, denen der Leiter des Auswärtigen Amtes selbst durch ihre Aussichten aus den Verhandlungen das Urteil sprechen mußte. Wir wollen uns nur das Ergebnis der den moralischen Kredit Deutschlands unterminierenden Marokkoaktion ansehen.

Leider die soviel berufenen Garantien für die deutschen wirtschaftlichen Interessen in Marokko selbst, über welche die Offiziösen früher soviel zu sagen wußten, schweigt sich das offiziöse Wolfschäfe Telegraphen-Büro vorläufig aus. Sollte es mit diesen noch trauriger aussehen wie mit der neuen Kamerungrenze?

Diese ist geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie man eine Grenzregulierung nicht machen soll. Wer sich der Mühe unterzieht, sich die Grenze auf seiner Karte einzuleichen, wird das sofort klar vor Augen haben. Wir wollen hier aus den vielen bedenklichen Bestimmungen des Abkommens nur die drei gravierendsten Punkte herausgreifen.

Da zeigt uns zunächst die Nenglichkeit, mit der die neue deutsche Grenze um den wichtigsten Stapelplatz am Sanga, um Wesso herumgeht, daß wir, wie schon fast sprichwörtlich geworden ist, aus unseren eigenen trüben Erfahrungen nicht das Geringste gelernt haben. Wir lassen hier den noch auf Jahrzehnte hinaus die umliegenden, nunmehr deutschen Gebiete beherrschenden Markt in französischen Händen, genau so, wie wir 1890 und 1893, also zu Zeiten eines notorischen politischen Tiefstandes im Nordwesten derselben Kolonie Kamerun, den Adamaua beherrschenden Markt von Zola den Engländern überließen. Jeder, der die Karte von Kamerun betrachtet, wird mit Kopfschütteln eine anscheinend gänzlich unmotiviert erscheinende Einbuchtung in der Nordwestgrenze erblicken. Für Kenner der Verhältnisse ist diese Einbuchtung aber nicht unbegründet: durch Zola sicherte sich England seiner Zeit auf lange Jahre hin an den mäßigenden Einfluß auf das aussichtsreichste Gebiet Nord-Kameruns, auf Adamaua. Im Süden wird Wesso im französischen Interesse die gleiche Rolle spielen.

Weiter, zweimal erreichen wir die Grenze des Belgischen Kongo, einmal auf eine Strecke von mindestens 6, höchstens 12 Kilometern am Kongo selbst, zwischen dem Einfluß des Lekuala und des Sarga, das zweite Mal auf die gleiche Strecke von mindestens 6, höchstens 12 Kilometern am Ubangi. Wenn man das hört, ist es wirklich schwer, keine Satire zu schreiben. Wir erinnern uns noch, wie die Offiziösen mit geheimnisvollem Getuschel auf die großen Aussichten hinführten, die uns die Kompensationen auf den belgischen Kongo eröffnen würden. Nun, im ganzen erhalten wir höchstens 24 Kilometer Angrenzung. Glauben da die Leiter unserer Politik, daß diese 24 Kilometer uns wirklich das Recht auf eine entscheidende Mitbestimmung an den Schicksalen des alten Kongostates geben werden? Wenn es nicht zum Weinern wäre, müßte man laut darüber lachen. Frankreich bewahrt sich am Kongo und Ubangi eine lange, schmal gestreckte, in ihrer Abgeschlossenheit an sich wertlose Galaxie. Aber diese Galaxie hat eine Angrenzung an den belgischen Kongo, die sich über fünf Breitengrade erstreckt und die nahezu ein Drittel der gesamten französisch-belgischen Angrenzung ausmacht. Wenn man das sieht, kann man sich fast des Eindrucks nicht erwehren, daß unsere Unterhändler zum Schloß flehentlich gebeten haben: „Lasst uns doch nur an den Kongo und Ubangi einmal heran, wenn auch mit einem noch so erbärmlichen Stückchen, sonst geht es uns zu Hause schlecht, dann wir haben leider den Mund zu früh etwas zu voll genommen.“ Dieser flehentliche Bitte wurde dann gnädigst gewährt.

Wir aber hoffen, daß sich unsre Volksvertretung auf ihre Pflicht befinnt und das Deutsche Reich vor dem Fluch der Lächerlichkeit bewahrt. Wir erwarten, daß sie sich nicht wieder betören läßt durch das ängstliche Gerüste der Diplomaten in den Wandergängen und Be- ratungszimmern des Reichstags: „Es war alles, was

zu erreichen war, nehm' s nur an, sonst geht es uns noch schlimmer.“ Wie das schon so üblich geworden ist, wenn irgend ein Kleinstaat durch die Tatraft und Klugheit seiner Unterhändler uns einen für uns ungünstigen Handelsvertrag abgetrotzt hat. Sache unserer Volksvertretung ist es, nun zu zeigen, daß auch deutsche Geduld und Friedensliebe ein Ende hat. Nur so kann in letzter Stunde gerettet werden, was rettungslos verloren ist, wenn der Vertrag angenommen wird: „Deutschlands Ansehen und Würde.“ Dr. Z.

Zum Rücktritt Lindquists.

Aus Leserkreisen wird uns geschrieben:

Das Wolfstelegramm, das uns den Rücktritt des Staatssekretärs von Lindquist mitteilte, redet Bände. Die beiden einzigen Regierungsmänner, Exzellenz von Lindquist und Geheimer Rat von Donzelmann, die in dem ganzen Marokko-Schach noch Rückgrat besessen haben, sind zurückgetreten, offenbar weil sie es mit ihrer Überzeugung nicht länger vereinbaren konnten, weiter einer Regierung anzugehören, die alles andere tut, als das zu verwirklichen, was noch kürzlich Exzellenz von Lindquist in seiner Programmrede anlässlich der ersten Tagung des Kolonialwirtschaftlichen Beirates als Programm für die Weiterentwicklung unserer Kolonien verkündete.

Es scheint fast, als sei man daheim der Meinung, der Wagen unserer Weltpolitik sei noch immer nicht genug auf der schiefen Ebene und man müsse noch etwas, und möglichst kräftig, nachhelfen, damit er endlich auch mal von allein den Berg herabläuft. Nach allem, was jetzt schon gekommen ist, kann uns kaum mehr etwas Wundern nehmen, selbst wenn heute Herr von Rechenberg als Staatssekretär präsentiert wird, werden wir nur noch resigniert die Achseln zucken und es mit einem bedauernden „Das war vorauszusehen“ hinnehmen. Die Erkrankung und Erbitterung im deutschen Volke ist bereits bis zu einem bedenklichen Maße gediehen, wie soll das enden? Der einzige Trost ist, daß der jetzige Kurs sich selbst sein Grab graben muß, und dann stehen wir annähernd auf demselben Punkte wie vor der Ernennung Dernburgs. Wir können nur noch hoffen, möge es im Interesse unserer Kolonien recht bald so weit kommen, daß die Verhältnisse selbst mit gebietssicherer Notwendigkeit eine Änderung erheischen. r.

Die Wahlen zum Gouvernementsrat.

In Nummer 16 des Amtlichen Anzeigers für Deutsch-Ostafrika vom 4. November 1911 ist die Liste der zum Gouvernementsrat für die Jahre 1912 und 1913 wählbaren Personen veröffentlicht worden. (Siehe auch unsere heutige Beilage der Amtlichen Anzeigen). Damit ist gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten (Nr. 7 des XII. Jahrganges der Amtlichen Anzeigen vom 12. Februar 1911), die Wahl zum Gouvernementsrat für die Jahre 1912 und 1913 eröffnet. Wir weisen hier noch einmal auf die für die Ausübung der Wahl maßgebenden Bestimmungen hin.

Die Wahl findet statt auf Grund der bei den einzelnen Bezirksämtern geführten Wählerlisten.

Wähler: Zur Ausübung der Wahl berechtigt ist jeder, der sich rechtmäßig in diese Wählerlisten, also bis zum 1. August dieses Jahres, hat eintragen lassen und gegen dessen Eintragung ein berechtigter Einspruch nicht erhoben werden will, — die Entscheidung darüber ist gegebenfalls bis zum 15. September d. J. erfolgt.

Wählbar: Wählbar sind nunmehr die Personen, die in der oben angezogenen Liste amtlich als wählbar bekannt gegeben sind. Dabei ist auf den Schluss der Listen zu achten, da dort die Personen, die eine etwa auf sie entfallende Wahl nicht annehmen würden, nochmals besonders aufgeführt werden.

Wahl: Die Wahl ist nur in folgender Weise auszuführen. Der Wähler schreibt auf einen Zettel die Namen derjenigen Wählbaren, denen er seine Stimme geben will, höchstens zehn. Die Benennung einer geringeren Zahl ist erlaubt.